

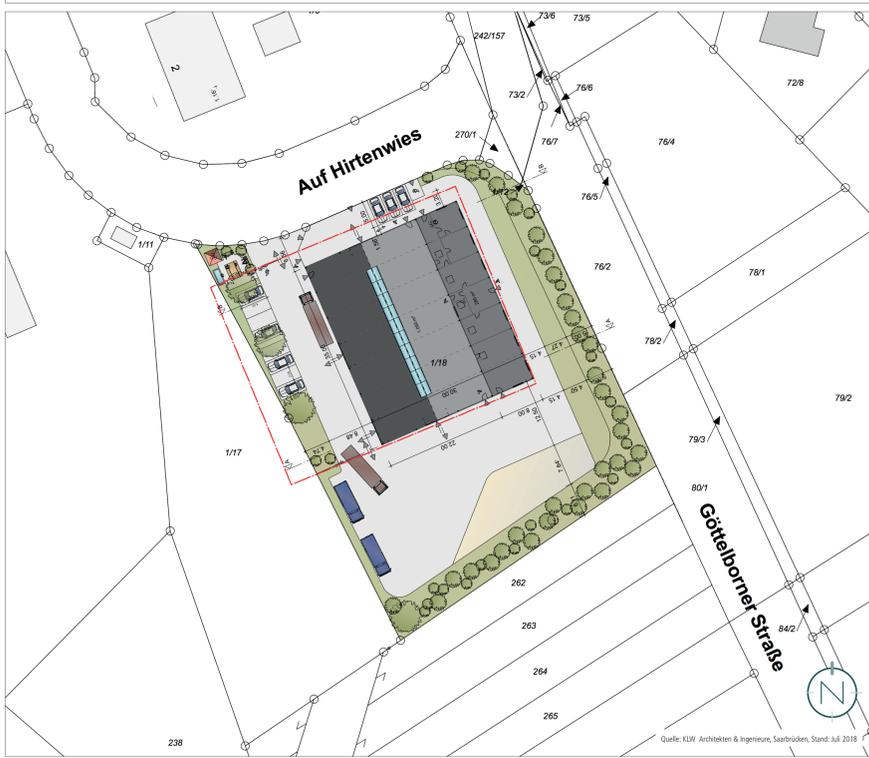
TEIL A: PLANZEICHNUNG



Die digitale Liegenschaftskarte entstand durch manuelle Digitalisieren der analogen Liegenschaftskarte. Durch Transformationsberechnungen wurde eine ästhetischere und homogene Liegenschaftskarte erzeugt. Demzufolge kann die Genauigkeit der digitalen Liegenschaftskarte auch nur der Genauigkeit der zugrunde gelegenen, analogen Liegenschaftskarte entsprechen. Werden aus der digitalen Liegenschaftskarte Koordinaten entnommen, muss für jede weitere Verwendung beachtet werden, dass die Genauigkeit im besten Falle die der geprüften Koordinaten (Plattensatzkoordinaten) entspricht. Auch sonstige Maße (Sparmaßstäbe) die aus der digitalen Liegenschaftskarte abgelesen werden, sind unter diesem Gesichtspunkt zu bewerten. (Quelle: LVGL, Digitale Kartengrundlagen; Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung; Stand: Katastergrundlage 03.08.2018)

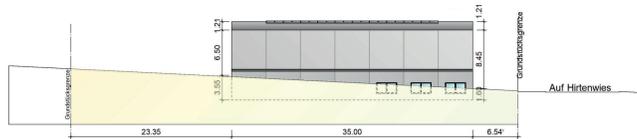
DE KATASTERGRUNDLAGE IST IM ORIGINAL BESTÄTIGT
Stand: Katastergrundlage 03.08.2018

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN



Quelle: KLW Architekten & Ingenieure, Saarbrücken, Stand: Juli 2018

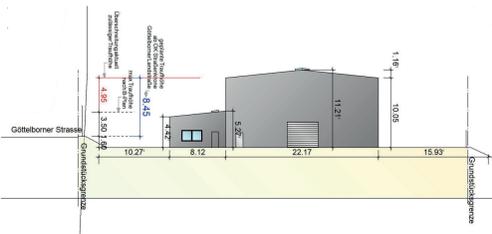
SEITENANSICHT (OST-FASSADE)



Seitenansicht - mit Strassenverlauf (Göttelebener Strasse)

Quelle: KLW Architekten & Ingenieure, Saarbrücken, Stand: Juli 2018

SEITENANSICHT (NORD-FASSADE)



Quelle: KLW Architekten & Ingenieure, Saarbrücken, Stand: Juli 2018

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

GELTUNGSBEREICH (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

HÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTMASS; HIER: MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEBERKANTE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 18 BAUNVO)

GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 9 ABS.1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)

GRZ 0,8

OFFENE BAUWEISE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)

BAUGRENZE (§ 9 ABS.1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)

FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS.1 NR. 4 BAUGB)

PRIVATE GRÜNLÄCHEN (§ 9 ABS.1 NR. 15 BAUGB)

BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRT (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)

ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

Nutzungsart	
Grundflächenzahl	
Höhe baulicher Anlagen	Bauweise

TEIL B: TEXTTEIL

FESTSETZUNGEN (ANALOG § 9 BAUGB + BAUNVO)

- BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
§ 12 ABS. 3A BAUGB I.V.M. § 9 ABS. 2 BAUGB
Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB wird unter Anwendung des § 9 Abs. 2 BauGB festgesetzt, dass im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich die Vorhabenträgerin im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- NUTZUNGSART „STALLHALLE MIT BÜROTRAKT“**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO
Siehe Plan. Analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wird als Nutzungsart „Stallhalle mit Bürotrakt“ festgesetzt. Zulässig sind gewerbliche Nutzungen und Hallen, die der Zweckbestimmung entsprechen und das Wohnen nicht wesentlich stören.
Zulässig sind insbesondere:
1. eine Stallhalle,
2. Produktionsräume,
3. Büroräume,
4. Lagerräume,
5. Verwaltungsräume,
6. Aufenthaltsräume für Personal,
7. Funktions- und Nebenräume,
8. Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen,
9. alle sonstigen für den ordnungsgemäßen Betrieb der vorgesehenen Anlagen erforderlichen Einrichtungen.
Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) dürfen in der Lagerhalle und in deren Umfeld keinerlei Aktivitäten stattfinden. Es gilt das Schalltechnische Gutachten des SGS-TÜV Saar (Stand: Juni 2018).
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO
- HÖHE BAULICHER ANLAGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO
Siehe Plan. Hier: maximal zulässige Gebäudeoberkante
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf 12,00 m festgesetzt.
Maßgebender oberer Bezugspunkt für die maximale Höhe im Baugebiet ist die Oberkante der baulichen Anlagen. Der maßgebende obere Bezugspunkt kann der Nutzungsschablone entnommen werden. Unterer Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante des Zufahrtbereichs zum Grundstück in der Straße „Auf Hirtenwies“.
Die Gebäudeoberkante wird definiert durch den höchstgelegenen Abschluss einer Außenwand oder den Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut (Mandhöhe) oder den Schnittpunkt zweier geneigter Dachflächen (Firsthöhe).
Die zulässige Höhe baulicher Anlagen kann durch untergeordnete Bauteile (technische Aufbauten etc.) auf max. 30% der Grundfläche bis zu einer Höhe von max. 1,20 m überschritten werden. Durch Solarmodule/ Photovoltaikmodule sind weitere Überschreitungen zulässig.
- GRUNDFLÄCHENZAHL**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO
Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird analog § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und Abs. 4 BauNVO auf 0,8 festgesetzt.
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

- ERHALTUNG VON BÄUMEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB
Die vorhandenen Bäume im Bereich der privaten Grünflächen sind zu erhalten. Ist eine Erhaltung nicht möglich, sind sie entsprechend der v.g. Pflanzliste (Vorschlagsliste) zu ersetzen.
Nadelgehölze sollten nicht verwendet werden.
Mindestqualität der Hochstämme: 3-mal verpflanzt, mindestens 16-18 cm Stammumfang (STU) gemessen in 1m Höhe.
Durch die Festsetzung gilt der Ausgleich als erbracht.
- GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES**
ANALOG § 9 ABS. 7 BAUGB
Siehe Plan.

- ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO
Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Analog § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden.
Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BAUNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dienen und die seiner Eigenart nicht widersprechen. Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BAUNVO gelten entsprechend. (s. ergänzend Festsetzung der Fläche für Stellplätze und Nebenanlagen)
Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE, GARAGEN, CARPORTS UND NEBENANLAGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB
Siehe Plan. Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind sowohl innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sowie in den Abstandsflächen nach Landesrecht zulässig.
- BEREICH FÜR EIN- UND AUSFAHRT**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
Siehe Plan. Ein- und Ausfahrten zum / vom Kundenparkplatz und zwecks Anlieferung sind in der Straße „Auf Hirtenwies“ im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ausschließlich im dafür vorgesehenen Bereich zulässig.
- PRIVATE GRÜNLÄCHE**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
Siehe Plan. Im Bereich der Einmündung der Straße „Auf Hirtenwies“ zur Göttelebener Straße darf die Bepflanzung max. 50 cm hoch sein.
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN**
ANALOG § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB
Die Stellplätze sind gem. FLL-Richtlinie („Empfehlungen für Baumpflanzungen“) zu begrünen. Je 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.
Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als begrünte Flächen anzulegen und zu unterhalten, sofern sie nicht für Zufahrten, Stellplätze, Wege oder weitere Gestaltungselemente benötigt werden. Zulässig sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, eine ansprechende Durchgrünung und eine harmonische und optisch ansprechende Einbindung in das umgebende Landschafts- und Siedlungsbild zu erreichen. Zur Eingrünung ist je 200 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens 1 standortgerechter Laubbaumhochstamm/ Stammbusch zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

- Pflanzliste:**
- Bäume
 - Acer campestre (Feldahorn)
 - Acer platanoides (Spitzahorn)
 - Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
 - Betula pendula (Birke)
 - Carpinus betulus (Hainbuche)
 - Fagus sylvatica (Buche)
 - Frangula alnus (Faulbaum)
 - Malus sylvestris (Apfel)
 - Populus tremula (Zitterpappel)
 - Prunus avium (Vogelkirsche)
 - Pyrus Pyrastris (Birne)
 - Quercus petraea (Traubeneiche)
 - Quercus robur (Stieleiche)
 - Salix aurita (Ohrchenweide)
 - Salix cinerea (Aschweide)
 - Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
 - Tilia cordata (Winterlinde)
 - Sträucher:
 - Cornus sanguinea (Blutthorn)
 - Corylus avellana (Hasel)
 - Crataegus monogyna (Weißdorn)
 - Frangula alnus (Faulbaum)
 - Genista tinctoria (Färbeginster)
 - Prunus spinosa (Schlehe)
 - Ribes uva-crispa (Wilde Stachelbeere)
 - Rosa arvensis (kriechende Rose)
 - Rosa canina (Hundsrose)
 - Salix caprea (Salweide)
 - Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
 - Viburnum opulus (gewöhnlicher Schneeball)

FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

Abwasserbeseitigung (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

- Das Plangebiet ist im Trennsystem zu entwässern.

Örtliche Bauvorschriften (analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 LBO)

- Solarenergie: Die Installation von Anlagen zur Nutzung solarer Energie auf den Dachflächen ist zulässig.
- Werbeanlagen: Werbeanlagen sind nur im Bereich der Straße „Auf Hirtenwies“ zulässig. Sie dürfen nicht zur L 266 hin orientiert sein. Werbeanlagen sind nur für die im jeweiligen Betrieb angebotenen Produkte oder Leistungen zulässig. Sie dürfen zusammen eine Breite von 40% der Fassadenbreite und eine Höhe von 30% der Fassadenhöhe nicht überschreiten. Oberhalb der Dachtraufe sind Werbeanlagen unzulässig. Die Werbeanlagen sind in Farbe, Form und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden. Ausgenommen sind geschützte bzw. marktbüchliche Waren- oder Firmenzeichen bis zu einer Größe von 1,00 m².
- Einfriedungen wie Zäune sind bis zu einer Höhe von 3,00 m zulässig.
- Stellplätze für Sammelcontainer und sonstige Mülltonnenstellplätze sind mit einem Sichtschutz zu versehen und zu begrünen.
- Gemäß § 47 LBO sind insgesamt mindestens 10 Stellplätze nachzuweisen.

- ## HINWEISE
- Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Vorschriften des § 13 BauGB gelten entsprechend. Damit wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
 - Es gilt das Schalltechnische Gutachten des SGS-TÜV Saar (Stand: Juni 2018).
 - Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es grundsätzlich verboten, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurztriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen“.
 - Baudenkmal- und Bodendenkmal sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SdSchG wird hingewiesen.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies““ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet östlich der A1“ (1997).

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
 - Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358, 2014 I S. 822).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790).
 - Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SdschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsblatt I S. 790).
 - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
 - Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
 - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
 - Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes - (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SBoSchG) vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002 S. 990), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
 - § 12 des Kommunalselfverwaltungssetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840).
 - Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Vorhabenträgerin, Frau Margit Arone, hat mit Schreiben vom _____ die Einleitung eines Satzungsverfahrens nach § 12 BauGB beantragt.
 - Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies““ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Der Beschluss, diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 - Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
 - Der Gemeinderat der Gemeinde Heusweiler hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf genehmigt und die öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies““ beschlossen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
 - Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.
 - Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am _____. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
 - Der Gemeinderat hat am _____ den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies““ als Sitzung beschließen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies““ wird hiemit als Sitzung aus geliefert.
- Heusweiler, den _____
- Der Bürgermeister
- Der Bürgermeister
- Der Bürgermeister

Neubau Stahlhalle mit Bürotrakt „Auf Hirtenwies“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Wahlschied



Bearbeitet im Auftrag von Margit Arone
Matthiasstraße 15
66265 Heusweiler

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 - 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Stand der Planung: 07.08.2018
ENTWURF

M 1:10.000 Quelle: ZORA, LVGL

Maßstab 1:500 im Original
Verkleinerung ohne Maßstab

0 5 25 50

KERN PLAN